

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953 1952

12 (1.2.1952)

Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 12

Karlsruhe, den 1. Februar

1952

Inhalts-Verzeichnis

87-93

I. Verwaltungsangelegenheiten

87 Dienstzeugnis bei Beendigung des Eisenbahndienstes

III. Betrieb und Fahrplan

88 Bedarf an Fahrplandrucksachen für den Jahresfahrplan 1952/53

89 Betriebsprüfungen auf Bahnhöfen, Abzweig- und Blockstellen

90 Betriebsunfallvorschrift; hier: Föhnlage bei Betriebsunfällen

IV. Verkehr

91 Mindergewichte bei Kohlensendungen der Eisenbahn-Hausbrandversorgung

92 Verkehrswerbung

VI. Maschinen- und Werkstättenangelegenheiten

93 Heizung der Reisezüge

VIII. Nachrichten

Offene Dienstposten

I. Verwaltungsangelegenheiten

87 Dienstzeugnis bei Beendigung des Eisenbahndienstes

3 P 10 Pa (ABl 12. 1. 2. 52.)

A. Beamte

Dem Beamten wird nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Antrag von seinem letzten Dienstvorgesetzten ein Dienstzeugnis über die Art und Dauer der von ihm bekleideten Ämter erteilt (§ 41 DBG und § 38 ADA).

Das Dienstzeugnis enthält keine Angaben über Befähigung, Führung, Leistungen und Charaktereigenschaften des Beamten; auf Wunsch kann es jedoch auch hierauf ausgedehnt werden. In dem Dienstzeugnis sind ggf auch diejenigen Zeiten aufzuführen, während deren der Beamte bei der Eisenbahn im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis beschäftigt war. Die Angaben müssen vollständig sein und der Wahrheit entsprechen, weil andernfalls unter Umständen Ersatzansprüche gegen die Deutsche Bundesbahn geltend gemacht werden könnten.

Nur die Eisenbahndirektion, aber kein einzelner Beamter, besonders kein früherer Vorgesetzter ist befugt, Dienstzeugnisse auszustellen. Den Antrag auf Erteilung eines Dienstzeugnisses hat der Beamte an seine letzte Eisenbahndienststelle zu richten. Diese fertigt einen Entwurf zu dem Zeugnis unter Beachtung vorstehender Bestimmungen an und legt ihn der ED auf dem Dienstweg vor.

B. Angestellte

Bei Kündigung hat der Angestellte Anspruch auf unverzügliche Ausstellung eines vorläufigen Zeugnisentwurfs, wobei neben Art, Beginn und Ende des Angestelltenverhältnisses auch der Beendigungsgrund anzugeben ist. Dieses vorläufige Zeugnis ist bei Beendigung des Dienstverhältnisses (Ausscheiden) sofort gegen ein endgültiges Zeugnis umzutauschen. Das Zeugnis ist auf Verlangen auf die Leistungen und die Führung im Dienst zu erstrecken.

Der Angestellte ist ferner berechtigt, aus triftigen Gründen auch während des Dienstverhältnisses ein Zeugnis zu verlangen.

C. Arbeiter

Für die Arbeiter bei Hauptdienststellen wird das Dienstzeugnis wie die Beschäftigungsbescheinigung von dem Leiter der Hauptdienststelle, für die übrigen Arbeiter von dem jeweils zuständigen Amt ausgestellt (vgl § 13 Bepa und § 27 Absatz 13 LTV). Für Beschäftigungsbescheinigungen und Dienstzeugnisse sind die neuen Vordrucke 173 11 und 173 12 (ABlVerf 928/1951) zu verwenden.

III. Betrieb und Fahrplan

88 Bedarf an Fahrplandrucksachen für den Jahresfahrplan 1952/53

33 Bfp 8 Bfd (ABl 12. 1. 2. 52.)

Zum Fahrplanwechsel am 18. 5. 1952 geben wir sämtliche Fahrplandrucksachen neu heraus. Die Verteilung erfolgt nach den bisherigen Bedarfsanmeldungen. Sollte jedoch ein Mehr- oder Minderbedarf eingetreten sein, so ist bis zum 10. 2. 1952 an das Betriebsbüro der ED Karlsruhe AA Bfp 8 zu melden.

Meldungen über Bedarf an Bildfahrplänen nur über die Ämter. Personalbahnhöfe und Bahnbetriebswerke melden jedoch für Buchfahrpläne des eigenen Bezirks ohne Rücksicht auf eingetretene Änderungen. Aus Sparsamkeitsgründen muß bei der Bemessung auch weiterhin ein strenger Maßstab angelegt werden.

89 Betriebsprüfungen auf Bahnhöfen, Abzweig- und Blockstellen

30 B 7 Bs (ABl 12. 1. 2. 52.)

Vorgang: ABiVerf 346/1949

Auf Weisung der HVB werden Betriebsprüfungen durch Kommissionen der ED künftig in vermehrtem Umfang durchgeführt. Die seither im Bereich der ED Karlsruhe durch die Vorstände der BÄ vorgenommenen Betriebsprüfungen entfallen daher fortan. Die BÄ sind jedoch angewiesen, bei den jährlichen Geschäftsprüfungen besonderen Wert auf die Prüfung des Betriebsdienstes zu legen.

90 Betriebsunfallvorschrift; hier: Föhnlage bei Betriebsunfällen

31 B 4 Bum (ABl 12. 1. 2. 52.)

Verfügung der HVB 31.311 Bum 45 vom 17. 1. 1952

Um einen Überblick darüber zu gewinnen, ob Betriebsunfälle bei Föhnlage im vermehrten Umfang eintreten, ersuchen wir, in den schriftlichen Unfallmeldungen nach Buvo §§ 26 (2) u 30 (3) unter Punkt „e) Wetter“ sowie in den Unfallmonatsberichten zutreffendenfalls das Vorliegen von Föhnlage stets anzugeben. Ist nach ärztlichem Gutachten erwiesen oder anzunehmen, daß Föhneinwirkung bei einem schuldigen Bediensteten zur Vernachlässigung seiner Pflichten beigetragen hat, so ist das ebenfalls anzugeben.

In Buvo § 26 (2) e) u (4) ist auf diese Verfügung hinzuweisen.

IV. Verkehr

91 Mindergewichte bei Kohlensendungen der Eisenbahn-Hausbrandversorgung

7 H V 4 Vubg (ABl 12. 1. 2. 52.)

Wir haben Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die für die Eisenbahn-Hausbrandversorgung eingehenden

den Wagen mit Brennstoffen mit gleicher Sorgfalt wie Sendungen des öffentlichen Verkehrs nachzuwiegen sind.

Die in Betracht kommenden Bediensteten sind zu unterweisen.

92 Verkehrswerbung 7 V 9 Awv (ABl 12. 1. 2. 52.)

Diensträume, Schaltervorraum und Warteraum des Bahnhofs Reichenau (Baden) haben von den Bediensteten des Bahnhofs durch eigene Arbeit einen frischen Wandanstrich erhalten. Farben und Pinsel hat die Bahnmeisterei geliefert. Besonders der Warteraum wird durch den dabei erhaltenen Bildschmuck als einer der schönsten Warteräume des Bodenseegebiets bezeichnet. Die Bediensteten haben dadurch gezeigt, daß Anregungen und eigene Initiative wohl in der Lage sind, Verschönerungen dort durchzuführen, wo es der Mangel an Mitteln der Deutschen Bundesbahn verbietet, selbst einzugreifen.

Wir sprechen der ganzen Belegschaft des Bahnhofs Reichenau (Baden) — besonders aber dem Dienststellenleiter ROS Zumbiel und seinem Vertreter RS Müller — hierfür unseren Dank und unsere besondere Anerkennung aus.

VI. Maschinen- u Werkstättenangelegenheiten

93 Heizung der Reisezüge

22 M 21 Bwh (ABl 12. 1. 2. 52.)

Der verhältnismäßig schwache Kälteeinbruch hat in der betrieblichen Durchführung der Reisezugwagenheizung ein äußerst ungünstiges Ergebnis gezeitigt.

Täglich laufen Fahrtberichte ein, mit denen Verspätungen durch das Auftauen eingefrorener Heizleitungen an Reisezugwagen gemeldet werden. Unter den heizunfähigen Wagen befinden sich auch Postwagen, die vermutlich beim Abstellen nicht entwässert worden sind.

Auch das Vorheizen und die Heizungsregelung während der Fahrt lassen sehr zu wünschen übrig. Zahlreiche Beschwerden durch Reisende lassen erkennen, daß die Heizung der Reisezugwagen immer noch nicht mit der nötigen Sorgfalt betrieben wird.

VIII. Nachrichten

Offene Dienstposten (unter Beachtung der ABIVerf 598/1951)

(ABl 12. 1. 2. 52.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Nichttechn B-Rate „Lohnrechnungswesen“ beim Bw Offenburg — 3 H P 41 —	sofort	—	14.2.1952	Bewerber müssen im Lohnrechnungswesen bewandert sein
Nichttechn B-Rate „Kanzleidienst“ beim Neubauamt Lörrach — 3 H P 41 —	sofort	—	15.2.1952	
Schrankenwärterposten 15a beim Bf Gernsbach — EBA Rastatt — — 3 H P 43 —	1.3.1952	Wohnung bestehend aus: 2 Zimmer, 1 Küche, ab 15. 2. 52 beziehbar	15.2.1952	Für Arm- und Beinamputierte nicht geeignet, da der Schwrt Ab-
Lademeisterposten beim Bf Offenburg — EVA Offenburg — — 3 H P 46 —	sofort	—	15.2.1952	lösung im Schwrt-Dienst mitversehen muß. Bewerber soll möglichst im Schwrt-Dienst ausgebildet sein.
Bahnhofsschaffnerposten beim Bf Lahr-Dinglingen — EBA Offenburg — — 3 H P 46 —	sofort	—	15.2.1952	
Vorsteherstelle der Bm 2 Rottweil — technische A 7-Rate — — 4 H P 47 —	1.5.1952	4 Zimmer, 1 Küche, 1 Kammer und Zubehör, 180 qm Hausgarten.	16.2.1952	

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe

Unser UNFALL Warndienst

Wer nicht hören will, muß fühlen!

Eine Rotte war mit Gleisstopfen beschäftigt. Der Sicherheitsposten gab Signal „Gleis räumen“. Ein Über-eifriger glaubte, das Signal nicht beachten zu müssen, arbeitete weiter und wollte den Zug abwarten. Durch den Lärm der Gleisstopfmachine überhörte er dabei das Nahen des Zuges, wurde von der Lokomotive erfaßt und aus dem Gleis geschleudert.

Mehrere Rippenbrüche, Schulterprellungen und eine Platzwunde am Hinterkopf waren die Folge seiner Unachtsamkeit.

Alles in allem: Gerade noch dem Tode entwischt!

Der Verletzte hat seinen Unfall selbst verschuldet, weil er auf das Signal hin nicht rechtzeitig aus dem Gleis trat.

Verstoß gegen die UVV Teil II Abschnitt I (1).

Das Gleis, an dem gearbeitet wird, ist stets rechtzeitig zu räumen. Kein Aufsichtsführender, kein Mitarbeiter darf dulden, daß Signale bewußt unbeachtet bleiben.

5 Ps 75 Usu



Wir bringen daher allen beteiligten Bediensteten die einschlägigen Dienstvorschriften und Merkblätter in Erinnerung und erwarten deren pünktliche Befolgung.

Künftig eingehende Beschwerden und Verspätungsmeldungen werden wir strenger als bisher verfolgen. Die Amtsvorstände, Bw-Vorsteher, Gruppenleiter und Bezirkswagenmeister sorgen durch verschärfte Kontrollen für die Abstellung der zweifellos durch Nachlässigkeiten entstandenen Mißstände.